

Ausschussdrucksache Nr. 8/123-9
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 10.03.23



RICHTERBUND

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

-per elektronischer Post-

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Michael Noetzel

pa3mail@landtag-mv.de

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 – 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Rostock, den 09.03.2023

**Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes
- Drucksache 8/1736 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes danke ich.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die geplanten Änderungen des Landesrichtergesetzes, insbesondere die Gleichstellung der Richterinnen und Richter mit Beamtinnen und Beamten durch die Einführung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell.

Zu kritisieren ist allerdings, dass diese Flexibilisierungsmöglichkeiten nur bestehen, wenn der/die Antragsteller/in zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung bzw. nach Rückkehr aus der Beurlaubung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Die Nutzung der bestehenden bzw. einzuführenden Flexibilisierungsmöglichkeiten ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle dringenden persönlichen, bzw. familiären Bedürfnissen geschuldet. Damit erscheint es nicht vertretbar, den Antragstellern/innen eine Zustimmung zu einer anderweitigen Verwendung abzuverlangen.

Nachdem eine Änderung oder Ergänzung von § 8 Abs. 6 RiG-MV nicht beabsichtigt ist, besteht während der Dauer des Urlaubs offensichtlich kein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass Urlaub ohne Dienstbezüge regelmäßig aufgrund der familiären Lage beantragt werden wird, entspricht diese Regelung nicht der gebotenen Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geschuldete Änderung des § 6 RiG-MV wird seitens des Richterbundes MV zwar ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Allerdings beschränkt sich die Änderung auf das Mindestmaß der gesetzlichen Regulierung nach der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung aber ausdrücklich klargestellt, dass der Landesgesetzgeber nicht gehindert ist, im Gesetz unmittelbar auch weitergehende Regelungen zu treffen.

Bedauerlicherweise wird hier eine Gelegenheit verpasst, auch das Beurteilungswesen zu modernisieren um die Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Sinnvoll wäre es daher auch die Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Beurteilten im Gesetz selbst zu regeln. Die in der Gesetzesbegründung genannte Motivation der Förderung der Attraktivität des richterlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich somit offensichtlich nicht auf die Änderungen zum Beurteilungswesen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Mack